Energie
AUF EINEN BLICK

Leitfaden für einen besseren Zugang zu Energie

Sozialtarif für den Gas- und Stromverbrauch

Sozialfonds für Heizöl

Gas- und Stromfonds

Leitfaden für einen besseren Zugang zu Energie

Zugang zu Energie ist von vitaler Bedeutung und notwendig, um unsere Grundbedürfnisse abzudecken. Über die öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ) greift die Föderalregierung anhand dreier Maßnahmen unterstützend ein:

1. Sozialtarif für den Gas- und Stromverbrauch
2. Sozialfonds für Heizöl
3. Gas- und Stromfonds

Jedes ÖSHZ und jede Region handhabt dabei außerdem seine/ihre eigenen Regeln. Der erste Ansprechpartner ist immer das ÖSHZ der Gemeinde, in der Sie gemeldet sind. Die Gemeinde wird Sie möglichst ausführlich informieren und betreuen.

Die preisgünstigste Energie ist die Energie, die man nicht nutzt. Durch eine rationelle Energienutzung können Sie bei weniger Energieverbrauch ein genauso großes (oder sogar noch größeres) Ergebnis erzielen. Ein reduzierter Energieverbrauch bedeutet somit nicht unbedingt eine Einbuße an Komfort. Ein Beispiel ist die Energiesparlampe: genauso viel Licht mit deutlich weniger Energie und damit auch weniger Ausgaben. Das lokale ÖSHZ kann Sie an Einrichtungen verweisen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Stromrechnung zu senken, das Niveau Ihres Lebensstandards beizubehalten und zu einer nachhaltigen Zukunft beizutragen.

1 Sozialtarif für den gas und stromverbrauch

1.1. Was ist der Sozialtarif für den Verbrauch von Gas und Strom?

Der Sozialtarif für den Verbrauch von Gas und Strom:

- Ist ein Sonderpreis, der von Ihrer jeweiligen Situation abhängt;
- Muss von Ihrem Energielieferanten angewendet werden, wenn Sie Anspruch auf ihn haben;
- Bei allen Energielieferanten identisch;
- Befreit jedoch nicht von der Zahlung der Mehrwertsteuer und des Beitrags der Föderalregierung.

In den meisten Fällen wendet der Energielieferant automatisch den Sozialtarif für Gas und Strom an.

1.2 Schema

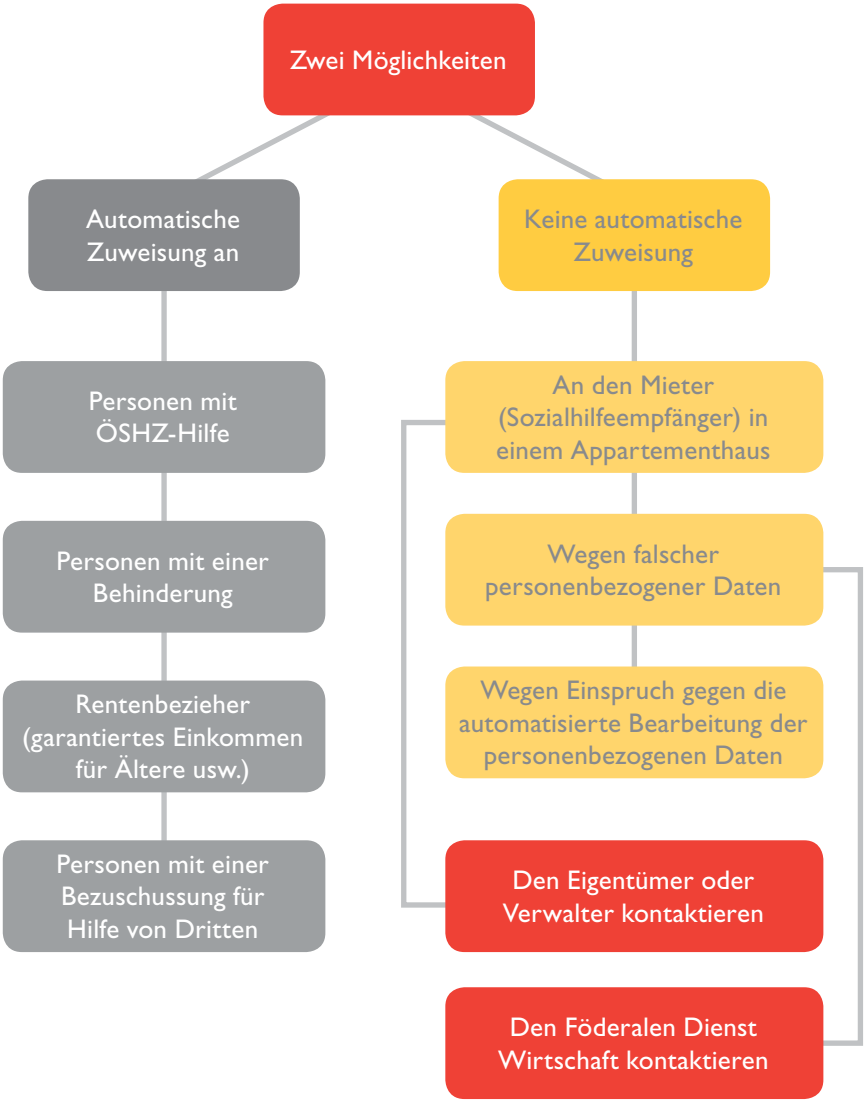
Zwei Möglichkeiten
Automatische Zuweisung an
Keine automatische Zuweisung
Personen mit ÖSHZ-Hilfe
Personen mit einer Behinderung
Rentenbezieher (garantiertes Einkommen für Ältere usw.)
Personen mit einer Bezuschussung für Hilfe von Dritten
An den Mieter (Sozialhilfeempfänger) in einem Appartementhaus
Wegen falscher personenbezogener Daten
Wegen Einspruch gegen die automatisierte Bearbeitung der personenbezogenen Daten
Den Eigentümer oder Verwalter kontaktieren
Den Föderalen Dienst Wirtschaft kontaktieren

1.3 Wer hat Anspruch auf den Sozialtarif?

Der Sozialtarif für Gas und Strom ist an den Wohnort gekoppelt (= die im Einwohnerregister angegebene Adresse). Das heißt, dass Sie bei einem Aufenthalt an einer anderen Adresse den Sozialtarif nur für die Adresse, an der Sie gesetzlich gemeldet sind, beziehen können. Es ist daher wichtig, dass Sie bei einem Umzug Ihre Daten möglichst bald bei Ihrem Energielieferanten und bei der Gemeinde ändern lassen, damit Sie auch an Ihrer neuen Energieverbrauchsadresse von dem Sozialtarif profitieren können.

Kategorie 1: Personen, die eine ÖSHZ-Hilfe erhalten.

Zu ÖSHZ-Hilfen zählen:

- Ein Eingliederungseinkommen;
- Eine finanzielle Unterstützung, die dem Eingliederungseinkommen entspricht;
- Eine vom ÖSHZ bewilligte gesellschaftliche Unterstützung, die ganz oder teilweise von der föderalen Regierung zurückgezahlt wird;
- Eine vom ÖSHZ für eine Sozialhilfe der Kategorie 1 oder Kategorie 2 ausgezahlte Vorschusszahlung.

Kategorie 2: Personen, die eine Unterstützung von der Generaldirektion beziehen; Personen mit einer Behinderung, wobei diese Unterstützung insbesondere:

- Einer Person mit einer Behinderung auf der Basis einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit von 65 % bewilligt wird;
- Eine Unterstützung ist, die ein Einkommen ersetzt;
- Ein Eingliederungseinkommen ist;
- Eine Unterstützung für ältere Personen ist;
- Eine Unterstützung zur Hilfe von Dritten ist;
- Ein zusätzliches Kindergeld für Kinder ist, die eine körperliche oder geistige Behinderung von mindestens 66 % aufweisen.

Kategorie 3: Personen, die eine Unterstützung vom Reichsdienst für Pensionen beziehen, wobei diese Unterstützung insbesondere:

- Eine Einkommensgarantie für Betagte Personen (EGB) ist;
- Ein garantiertes Einkommen für Ältere ist;
- Einer Person mit einer Behinderung auf der Basis einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit von 65 % bewilligt wird (ergänzende Unterstützung oder ergänzendes Eingliederungseinkommen);
- Eine Unterstützung zur Hilfe von Dritten ist.

Kategorie 4: Sozialhilfe beziehender Mieter in einem Wohngebäude. Der Sozialtarif gilt in diesem Fall nur für Erdgas.
Der Sozialtarif wird Ihnen nicht automatisch bewilligt. Denn nicht Sie, sondern der Besitzer oder Verwalter des Wohngebäudes hat den Vertrag über die Energielieferung geschlossen. Aus diesem Grund muss auch der Besitzer oder Verwalter den Sozialtarif beantragen.

Wenden Sie sich daher an den Besitzer oder Verwalter des Wohngebäudes, um zu erfahren, ob der Sozialtarif angewendet wird.

1.4 Wie bekommen Sie den Sozialtarif für Gas oder Strom?

1.4.1. Automatische Bewilligung:
Der Sozialtarif wird seit dem 1. Juli 2009 den Anspruchsberechtigten, die zur Kategorie 1, 2 oder 3 (siehe Punkt 3) gehören, meistens automatisch bewilligt.

Der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft ist für diese automatische Bewilligung zuständig und teilt den Verwaltern von Distributionsnetzen und den Energielieferanten mit, welchen Kunden für welche Anschlusspunkte und über welchen Zeitraum der Sozialtarif bewilligt werden muss. Der FÖD Wirtschaft überarbeitet seine Datenbank alle drei Monate, wodurch es vorkommen kann, dass Sie verzögert über die Bewilligung des Sozialtarifs informiert werden. Die Bewilligung des Sozialtarifs wird auf Ihrer Energierechnung vermerkt.

Unter Umständen wird der Energielieferant Sie nach Ihrer Familienzusammensetzung fragen.

1.4.2. Keine automatische Bewilligung:
In den nachfolgend genannten drei Situationen kann der Sozialtarif nicht automatisch bewilligt werden:

A. Keine kohärenten personenbezogenen Daten
Die bei Ihrem Energielieferanten registrierten personenbezogenen Daten stimmen nicht mit den Daten im belgischen Nationalregister (Personalausweis) überein.
Für weitere Informationen können Sie sich mit dem FÖD Wirtschaft in Verbindung setzen; die Anschrift finden Sie unter Punkt 10.

B. Einspruch gegen die automatisierte Bearbeitung der personenbezogenen Daten
Sie können gegen die Verwendung und Benutzung Ihrer personenbezogenen Daten Einspruch erheben.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den FÖD Wirtschaft.

C. Sie gehören zur Kategorie 4 (siehe oben).

1.5 Werden schriftliche Bescheinigungen benötigt?

Schriftliche Bescheinigungen sind nur dann erforderlich, wenn Ihnen der Sozialtarif nicht automatisch bewilligt wird.

Beantragen Sie eine Bescheinigung bei der Einrichtung, die den Sozialtarif bewilligt, und senden Sie die Bescheinigung an Ihren Energielieferanten.

1.6 Wann beginnt der Sozialtarif?

Der Sozialtarif wird quartalsweise angewendet. Der Beginn der Anwendung ist der Anfang des Quartals, in dem die Entscheidung getroffen wird, dass Sie zu einer der Kategorien der Anspruchsberechtigten gehören; die Anwendung läuft dann weiter bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Als Anfangsdatum gilt jeweils der erste Tag eines jeden Quartals, d. h.: 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober. Das Enddatum des Sozialtarifanspruchs ist immer der 31. Dezember. Beispiel: Wenn die Entscheidung zur Bewilligung am 15. März getroffen wird, ist das Anfangsdatum der 1. Januar. Wenn die Entscheidung am 15. April getroffen wird, wird der Sozialtarif folglich ab dem 1. April angewendet.

Wenn Sie im darauf folgenden Jahr immer noch zu einer der Kategorien von Anspruchsberechtigten gehören, wird der Anspruch auf den Sozialtarif für Gas und Strom automatisch verlängert.

Die Energielieferanten werden den Sozialtarif auf dieselbe Art und Weise anhand einer schriftlichen Bescheinigung anwenden.

1.7 Was passiert, wenn man keinen Sozialtarif bewilligt bekommt, aber meint, anspruchsberechtigt zu sein?

- Sie wenden sich an die die Vermittlung bewilligende Einrichtung oder an das ÖSHZ, um zu erfahren, ob Sie anspruchsberechtigt sind.
- Fordern Sie eine schriftliche Bescheinigung an.
- Senden Sie die schriftliche Bescheinigung Ihrem Energielieferanten.

1.8 Wann wird der Sozialtarif nicht angewendet?

Der Sozialtarif für Gas und Strom wird nicht angewendet für:

- Zweite Wohnsitze (d. h. andere Adressen als die Ihres Wohnsitzes);
- Gemeinschaftliche Teile von Wohngebäuden;
- Gewerbliche Kunden;
- Gelegentliche Kunden und temporäre Anschlüsse.

1.9 Gibt es andere Kategorien von Anspruchsberechtigten?

Die Entwicklung auf dem Strom- und Gasmarkt wird von Regulatoren verfolgt. Dies sind Einrichtungen, die rechtlich befugt sind, bestimmte Marktaspekte wie beispielsweise eine Preiskontrolle, Wettbewerb, öffentliche Dienstleistungsverbindlichkeiten und Marktmechanismen zu regulieren.

Regulatoren treten häufig auch beratend gegenüber den Behörden auf und informieren die Verbraucher.

Die regionalen Behörden können für ihre Region zusätzliche Kategorien oder reduzierte Sondertarife festlegen. Weitere Informationen sind beim ÖSHZ oder bei den regionalen Regulatoren erhältlich:

Flandern: VREG	Wallonien: CWaPE	Brüssel: Brugel
T: 1700 www.vreg.be Flämische Regulierungs-instanz für den Elektrizitäts- und Gasmarkt (VREG, Vlaamse Reguleringsinstantie voor de Elektriciteits- en Gasmarkt)	T: 081 33 08 10 www.cwape.be Wallonische Elektrizitätskommission (CWaPE, Commission wallone pour l'énergie)	T: 0800 97 198 www.brugel.be Gas und Elektrizität Brüssel (BruGEI, Brussel Gas Elektriciteit)

1.10 Kontaktstelle für weitere Informationen

Algemene Directie Energie - Soziale Energie
Koning Albert II - laan 16, 1000 Brüssel

Website: http://economie.fgov.be
Tel.: 0800 120 33 (9 - 17 Uhr)
Fax: 0800 120 57
E-Mail: soc.ener@economie.fgov.be

Über die Website **www.sozialtarif.economie.fgov.be** können Sie überprüfen, ob der Sozialtarif automatisch gilt, und für welchen Vertrag und für welche Zeitdauer er anwendbar ist.

2 Sozialfonds für Heizöl

2.1 Wer hat Anspruch auf den Sozialtarif?

Der Sozialfonds für Heizöl gilt für folgende Heizöle:

- **Heizöl (große Mengen)**: In großen Litermengen bestelltes Heizöl zum Befüllen des Heizöltanks zu Hause.
- **Heizöl (kleine Mengen)**: In kleinen Mengen (5-10 Liter Kanister) beispielsweise an der Tankstelle gekauftes Heizöl, das für Petroleumöfen benötigt wird.
- **Heizpetroleum Typ C (kleine Mengen)**: In kleinen Mengen (5-10 Liter) beispielsweise an der Tankstelle gekaufter Flüssigkraftstoff für Petroleumöfen.
- **Propangas (große Mengen)**: Literweise verkauftes Gas zum Befüllen des Gastanks.

Der Sozialfonds für Heizöl gilt nicht für folgende Brennstoffe:

- Erdgas über das Stadtgasnetz;
- Propangas und Butangas in Flaschen.

Der Heizölfonds wird das ganze Jahr lang angewendet.

2.2 Haben Sie Anspruch auf eine Heizkostenzulage?

Folgende Kategorien kommen für eine Heizkostenzulage in Frage:

Kategorie 1: Personen, die Anspruch auf eine erhöhte Unterstützung der Kranken- und Invaliditätsversicherung haben (Eingliederungseinkommen, Einkommensgarantie für Ältere, gesellschaftliche Dienstleistung, Behinderung usw.).

Kategorie 2: Personen mit einem geringen Einkommen.

Das steuerbare Bruttojahreseinkommens der Familie darf nicht mehr als € 16.965,47 zuzüglich € 3.140,77 pro versorgungsberechtigte Person [1] betragen.
Wenn die vollständige Familie jedoch eine erhöhte Beihilfe bezieht, werden die Einkommen nicht untersucht.

1 Unter versorgungsberechtigter Person wird ein Familienmitglied verstanden, das ein Nettojahreseinkommen von unter € 2.990,- hat.

Kategorie 3: Verschuldete Personen

Wenn Sie einer kollektiven Schuldenregelung folgen, oder wenn Sie sich in einer Schuldnerberatung befinden und das ÖSHZ außerdem feststellt, dass Sie die Heizrechnung nicht bezahlen können.

2.3 Wie hoch ist die Heizkostenzulage?

Die Höhe der Zulage hängt von der Art des Kraftstoffs, dem Literpreis und der Personenkategorie, der Sie angehören, ab.

Für in kleinen Mengen an der Tankstelle verkauftes Heizöl oder Heizpetroleum (Typ C) gibt es eine feste Zulage in Höhe von € 210,-. Dafür muss ein Kaufnachweis vorgelegt werden.

Für in großen Mengen gelieferte Kraftstoffe schwankt die Zulage zwischen 14 Eurocent und 20 Eurocent pro Liter. Je höher der Preis, desto höher die Zulage.

Diese Zulage wird pro Heizperiode und pro Familie, die in derselben Wohnung wohnt, für maximal 1.500 Liter bewilligt.

2.4 Wo und wann muss ein Antrag eingereicht werden?

Ihren Antrag müssen Sie beim ÖSHZ der Gemeinde, in der Sie gemeldet sind, innerhalb von 60 Tagen nach der Brennstofflieferung einreichen.

Wenn Sie die Rechnung nicht bezahlen können, können Sie sich an das ÖSHZ wenden.

2.5 Welche Dokumente müssen Sie vorlegen?

Sie müssten zumindest folgende Dokumente vorlegen können:

- Eine Kopie des Personalausweises des Antragstellers;
- Eine Kopie der Rechnung oder des Lieferausweises;
- Wenn Sie in einem Wohnhaus wohnen, eine Bescheinigung des Hausbesitzers oder -verwalters mit Angabe der Anzahl der Wohnungen, auf die sich die Rechnung bezieht;
- Für Kategorie 3 (verschuldete Personen) eine Kopie des Bewilligungsentscheids oder der Bescheinigung des Schuldenvermittlers.

Um zu überprüfen, ob Sie die Einkommensvoraussetzungen erfüllen, wird das ÖSHZ direkt beim FÖD Wirtschaft online Ihre Einkommensdaten abrufen. Außerdem wird das ÖSHZ auch die Daten Ihrer Familienmitglieder überprüfen. Das ÖSHZ kann sich mit Ihnen zwecks zusätzlicher Auskünfte in Verbindung setzen.

2.6 Kontaktstelle für weitere Informationen

Für weitere Informationen können Sie sich an das ÖSHZ der Gemeinde, in der Sie gemeldet sind, wenden, die kostenlose Telefonnummer **0800/90.929** anrufen oder die Website **www.heizoelfonds.be** besuchen.

Die Beträge der in dieser Mappe genannten Preisgrenzen gelten unter Vorbehalt einer eventuellen Indexierung.

2.7 Was können Sie tun, wenn Ihr Antrag nicht bewilligt wird?

Wenn das ÖSHZ Ihrem Antrag nicht stattgeben will, können Sie innerhalb von drei Monaten nach dem Entscheid des ÖSHZ Einspruch beim Arbeitsgericht einlegen. Das ÖSHZ teilt seinen Entscheid in Form eines Schreibens mit.

3 Gas- und Stromfonds

Die ÖSHZ-Zentren können Familien, die ihre Energierechnungen nicht so leicht bezahlen können, über den Gas- und Stromfonds materielle Unterstützung bieten.

3.1 Für wen ist der Gas- und Stromfonds vorgesehen?

Für jeden (Hausbesitzer oder Mieter), der seine Energierechnung nicht bezahlen kann. Nachdem das ÖSHZ eine angepasste Sozialuntersuchung durchgeführt hat, kann ein Sozialtarif über kurative oder präventive Aktionen bewilligt werden.

3.2 Welche Art der Unterstützung?

Kurativ eingreifen tut das ÖSHZ in folgender Weise:

- Durch Verhandlungen mit den Energielieferanten über Abzahlungspläne;
- Durch eine Bereinigung bestimmter Rechnungen, wodurch die Person finanziell wieder auf sicherem Boden steht.

Präventiv kann das ÖSHZ Folgendes tun:

- Den Erwerb von energiesparenden und effizienteren Geräten subventionieren (Energiesparlampen, Geräte der Energieklasse A+ usw.);
- Die Kontrolle von energieverbrauchenden Geräten, deren Wartung oder die normgerechte Anpassung dieser Geräte unterstützen (Wartung von Heizkesseln usw.);
- Kleine oder große Arbeiten zur Senkung des Energieverbrauchs unterstützen (Anbringung von Doppelverglasung, Dachisolierung usw.). Achtung: Diese Art der Unterstützung wird nicht automatisch bewilligt und ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Für große Arbeiten müssen Sie der Gebäudebesitzer sein;
- Für das Anbringen/Veröffentlichen von lehrreichem Material in Zusammenhang mit Energieverwendung sorgen;
- Arbeitsverbände mit gemeinnützigen Vereinen schließen, lokale Aktoren zu Energieproblemen.

Die Entscheidung und die Art der Unterstützung hängen von der Betriebsführung eines jeden ÖSHZ ab.

3.3 Kontaktstelle für weitere Informationen

Wenden Sie sich an das ÖSHZ der Gemeinde, in der Sie gemeldet sind.

4 Weitere Informationen

Auf folgenden Websites finden Sie weiterführende Informationen zu den in den Regionen getroffenen Maßnahmen:

Wallonien	www.energie.wallonie.be
Flandern	www.rechtenverkenner.be
Brüssel	www.socialenergie.be

Nota

Colofon
Eine Ausgabe des ÖPD Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung, Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte.
http://www.mi-is.be

Verantwortlicher Redakteur: Julien Van Geertsom, Koning Albert II-laan 30, 1000 Brüssel.
Grafische Gestaltung und Aufmachung: Commotie (www.commotie.be).
Diese Publikation darf als Ganzes vervielfältigt und an andere Personen weitergegeben werden.

“AUF EINEN BLICK”

Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit den ESF-Experten für das Projekt Armut und soziale Ausgliederung ausgearbeitet. Eine Ausgabe des ÖPD Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung, Sozialwirtschaft und Politik der Großstädte.

Der Föderale Öffentliche Programmierungsdienste (FÖP) Sozialeingliederung ist bestrebt, allen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten.

http://www.mi-is.be

POD MAATSCHAPPELIJKE INTEGRATIE
BETER SAMEN LEVEN
SPP INTÉGRATION SOCIALE
MIEUX VIVRE ENSEMBLE